

# **GEMEINDE HARDHEIM NECKAR-ODENWALD-KREIS**



## **Rechtsverordnung über die Sperrzeit von Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Kerngemeinde Hardheim) vom 29. Januar 2001**

Aufgrund von § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419) in Verbindung mit der Gaststättenverordnung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 196, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch die 9. Verordnung vom 5. Dezember 2000 (GBl. 22/2000 vom 18.12.2000 S. 730) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hardheim am 29. Januar 2001 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### § 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten mit Ausnahme der Spielhallen beginnt in der Kerngemeinde Hardheim um 2.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 3.00 Uhr.

### § 2

Für die Spielhallen im Gemeindegebiet gilt die jeweils gesetzlich festgelegte allgemeine Sperrzeit.

### § 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsverordnung vom 11.06.1996 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird durch § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung und die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hardheim, den 1. Februar 2001

Ausgefertigt:  
Für den Gemeinderat:

Fouquet  
Bürgermeister

### **Beurkundung der öffentlichen Bekanntmachung**

Vorstehende Rechtsverordnung für die Gemeinde Hardheim über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaft sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Kerngemeinde Hardheim) wurde am 01. Februar 2001 in der Rhein-Neckar-Zeitung und Fränkischen Nachrichten unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Diese Rechtsverordnung tritt am 02. Februar 2001 in Kraft.

Hardheim, den .Februar 2001

Fouquet,  
Bürgermeister